



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-53/2024

Datum: 28. Juni 2024

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Wahlen, Telekommunikation, Versicherungen, Corporate Design (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Dieter Schenk

Beratungsfolge

Termin

Stadtverordnetenversammlung	01. Juli 2024
-----------------------------	---------------

Betreff:

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgendes endgültiges Ergebnis der Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters festgestellt hat:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	13.585
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	8.812
3. Zahl der gültigen Stimmen:	8.508
4. Zahl der ungültigen Stimmzettel:	304

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die wählbaren Kandidaten wie folgt (Reihenfolge gem. Stimmzettel):

<u>Lfd. Nummer:</u>	<u>Stimmen:</u>	<u>Anteil:</u>
1. Herr Kunkel, Patrick	5.837	68,61 %
2. Herr Fell, Helmut Günter	2.671	31,39 %

Nach den Stimmzahlen ist der Bewerber Patrick Kunkel zum Bürgermeister gewählt.

Da keine Einsprüche gegen die Gültigkeit erhoben wurden, wird die am 9. Juni 2024 durchgeführte Bürgermeister-Direktwahl gemäß § 50 Ziffer 4 KWG für **gültig** erklärt.

Sachverhalt:

Gemäß § 50 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) hat die Vertretungskörperschaft (Stadtverordnetenversammlung) in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach §§ 25, 49 KWO zu beschließen.

Gemäß § 25 Abs. 1 KWG kann gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann dabei gemäß § 49 KWO

auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 KWG Einspruch erheben.

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist am 12. Juni 2024 erfolgt. Die Einspruchsfrist gemäß § 25 Abs. 1 KWG ist somit am 26. Juni 2024 abgelaufen.

Im Rahmen der Wahlprüfung hat die Stadtverordnetenversammlung nach § 26 Abs. 1 KWG über Einsprüche zu entscheiden. Auch wenn keine Einsprüche vorliegen, ist über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Die zulässige Entscheidung zu den einzelnen Fehlergruppen bei der Kommunalwahl regelt § 26 Abs. 1 KWG abschließend wie folgt:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung gehindert oder hätte er aus anderen Gründen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, die auf die Verteilung der Sitze von Einfluss gewesen sein können, so ist,
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen, § 30 KWG.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen, § 31 KWG.
4. **Liegt keiner der Fälle 1 bis 3 vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.**

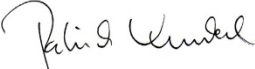
Da beim Besonderen Wahlleiter der Stadt Eltville am Rhein keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben wurden, ist die Wahl für gültig zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

keine

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

keine


Patrick Kunkel
Bürgermeister